

# Aktuelle forstpolitische Probleme der Schweiz

Autor(en): **Jungo, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **120 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767716>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen Journal forestier suisse

120. Jahrgang

Januar 1969

Nummer 1

## Aktuelle forstpolitische Probleme der Schweiz<sup>1</sup>

Von J. Jungo, Freiburg

Oxf. 903

Artikel 24 der Bundesverfassung von 1874 und das sich darauf stützende Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 samt seinen seitherigen Ergänzungen weisen dem Bund bestimmte Aufgaben zu, die unter dem uns heute nicht sehr sympathischen Begriff der «Forstpolizei» zusammengefaßt werden. Das genannte Bundesgesetz ist ein Rahmengesetz, das grundsätzliche Bestimmungen über die Einteilung der Wälder, die Forstorganisation, die Forsteinrichtung, die Erhaltung und Vermehrung des Waldareals, die Walderschließung, die Waldzusammenlegung, die Bundesbeiträge an die Kosten forstlicher Verbesserungen und schließlich die unvermeidlichen Strafbestimmungen enthält.

Alle weiteren Vorschriften, insbesondere jene betreffend die Bewirtschaftung der Wälder, den Holzverkauf usw., sind der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Da die 25 kantonalen Gesetze und Verordnungen in unserem föderalistischen System stark voneinander abweichen, muß der Bund in dessen im Interesse seiner Glieder manchmal auch Koordinationsaufgaben übernehmen, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Dies wird bei der zunehmenden internationalen Verflechtung in Zukunft wahrscheinlich noch in vermehrtem Maße der Fall sein, so daß fortan die Tätigkeit des Bundes, der Kantone und der Wirtschaftsverbände immer mehr ineinandergreifen wird. Aus diesem Grunde möchte ich, entgegen der Ankündigung, meine Ausführungen unter die Überschrift «Aktuelle forstpolitische Probleme der Schweiz» (und nicht nur des Bundes) stellen. Dabei möchte ich jedoch – um Mißverständnissen vorzubeugen – gleich betonen, daß ich ein Gegner jeder unnötigen und unerwünschten Zentralisation bin und den Kantonen sowie den Wirtschafts- und Berufsverbänden alle jene Aufgaben überlassen und gegebenenfalls neu zuweisen möchte, zu deren Erledigung sie aus eigenen Kräften in der Lage sind.

Die Forstwirtschaft steht heute an einem Wendepunkt. In weiten Kreisen spricht man gar von einer Krise. Sinkende Holzpreise einerseits, steigende Lohn- und Materialkosten andererseits sowie die zunehmende Verwendung der Konkurrenzprodukte Zement, Stahl, Glas und Kunststoffe lassen den Wirtschaftserfolg des Waldes in den letzten Jahren derart zusammen-

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten am 2. Dezember 1968 an der ETH.

schrumpfen, daß manche Forstbetriebe, besonders im Gebirge, ihre Rechnung heute schon mit negativen Zahlen abschließen, viele andere nur noch bescheidene Gewinne ausweisen. Dies ist nicht allein eine schweizerische Erscheinung. Die Verhandlungen der Europäischen Forstkommission der FAO und des Holzkomitees der Europäischen Wirtschaftskommission vom vergangenen Oktober haben gezeigt, daß zahlreiche andere Länder die gleiche Entwicklung mitmachen. Bei uns kommen erschwerend dazu: im Gebirgswald die ungünstige Geländegestaltung als begrenzender Faktor für den Maschineneinsatz, das klimabedingte langsame Wachstum sowie die auf weiten Flächen noch ungenügende Erschließung; in gewissen Gebieten des Juras und in der Südschweiz die ungünstige Holzartenzusammensetzung mit vorherrschendem Laubholzanteil, vielfach in Form von unproduktiven Stockausschlagbeständen.

Wohl nimmt der Holzverbrauch und damit das Holzdefizit in Europa ständig zu. Diese Zunahme betrifft jedoch zur Hauptsache die immer weniger kostendeckenden Sortimenten, die in der Zellulose-, Papier- und Plattenindustrie verwendet werden, während die Verwendung der wertvollen und ertragsmäßig interessanten Sagh Holzsortimente, wenn auch nicht absolut, so doch relativ zurückgeht. Hinzu kommt für uns die Konkurrenz jener Länder, die dank günstigerer topographischer und klimatischer Verhältnisse oder infolge sorgloserer Exploitationsmethoden billiger produzieren als wir.

Anlässlich des 5. Weltforstkongresses in Seattle/USA im Jahre 1960 wurde zum erstenmal das Schlagwort vom «multiple use», das heißt vom vielfältigen Nutzen des Waldes auf weltweiter Ebene geprägt und zum Hauptthema des Kongresses gemacht. Bei uns sind die Schutzwirkungen des Waldes seit Jahrhunderten bekannt. Sie haben auch die waldbauliche Entwicklung unseres Landes weitgehend beeinflußt. Die übrigen Wohlfahrtswirkungen des Waldes, insbesondere seine Erholungsfunktion, haben erst in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhang mit der starken Bevölkerungsvermehrung sowie mit der zunehmenden Verstädterung und Industrialisierung besondere Bedeutung erlangt. Heute sind die drei Aufgaben des Waldes: Holzproduktion, Schutz- und Wohlfahrtswirkung von Volk und Behörden wohl allgemein anerkannt. Ebenso steht fest, daß der Wald zur Erfüllung seiner Schutz- und Wohlfahrtswirkungen gepflegt werden muß und daß diese Pflege Kosten verursacht. Solange diese durch den Waldertrag gedeckt werden können, besteht kein Problem. Ist dies aber nicht mehr der Fall, so muß nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um einerseits den Ertrag durch Maßnahmen der Selbsthilfe zu verbessern, andererseits durch staatliche Beihilfen die Existenz des Waldes sicherzustellen, dies jedoch nicht als Almosen, sondern — und das möchte ich ausdrücklich betonen —, um damit seine Dienstleistungen gegenüber der Allgemeinheit abzugelten.

Wenden wir uns zunächst *den von der Öffentlichkeit, vor allem vom Bund zu behandelnden forstpolitischen Problemen zu!*

Die gestützt auf die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Bund geleisteten Beiträge an die verschiedenen Kategorien sogenannter forstlicher Arbeiten dürfen sich im Vergleich zu andern Ländern sehen lassen. Sie sind in vielen Fällen höher als jene im Ausland. Das ist aber auch vollauf begründet; denn in kaum einem Lande Europas hat der Wald so weitgehende Schutzaufgaben zu erfüllen wie bei uns.

Man hört nicht selten — sogar von maßgebenden Persönlichkeiten in unserem Lande — die Äußerung, ein Beitragsansatz bis zu 80% für die Anlage neuer Schutzwaldungen sowie an Lawinen- und Steinschlagverbauungen sei außerordentlich hoch. Das mag stimmen. Dabei vergißt man jedoch, daß es sich bei diesen Beiträgen, die einen wesentlichen Teil des Budgets des Oberforstinspektorates ausmachen, ja gar nicht um eine Hilfe an die Waldwirtschaft als solche handelt, sondern an Maßnahmen, die der Forstdienst zum Schutze der gefährdeten Bergbevölkerung sowie der Bahnen und Straßen, auf denen alle Bevölkerungskreise verkehren, durchführen muß. Die Verbauungen bringen den betreffenden Gemeinden nicht nur keinen Ertrag, sondern erfordern dauernd Unterhaltskosten, und die neu-geschaffenen Schutzwälder werfen zum Teil überhaupt nie, zum andern Teil erst nach vielen Jahrzehnten einen bescheidenen Ertrag ab.

\*

In den letzten Jahren sind in den eidgenössischen Räten nicht weniger als acht Vorstöße zugunsten des Waldes, einschließlich der Lawinenverbauungen, unternommen worden. Sieben Gebirgskantone haben im Verlaufe des Jahres 1967 Eingaben zugunsten des Waldes an den Bundesrat gerichtet. Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren hat diese unterstützt. Anlässlich seiner Jahresversammlung in Stans hat der Schweizerische Forstverein eine Resolution zugunsten einer vermehrten Förderung der Walderschließung gefaßt. Endlich haben im Juni dieses Jahres der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft und der Schweizerische Bauernverband eine gemeinsame Denkschrift über die Lage der schweizerischen Waldwirtschaft an den Bundesrat gerichtet; darin haben sie die Auffassung vertreten, «daß die Maßnahmen des Bundes und der Kantone vor allem dazu beitragen sollen, in den Forstbetrieben diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, die dann zusammen mit der Selbsthilfe der Waldwirtschaft den größtmöglichen Erfolg versprechen».

Alle diese Vorstöße enthielten eine Reihe von Vorschlägen und Wünschen an die Adresse des Bundes. Sie wurden von den zuständigen Bundesstellen sorgfältig geprüft. Die verfassungsmäßigen Grundlagen einerseits und die finanziellen Möglichkeiten des Bundes andererseits setzten der Erfüllung gewisser Vorschläge Grenzen. Da wir gemäß Artikel 24 der Bundesverfassung nur ein Forstpolizei- und nicht ein Forstwirtschaftsgesetz haben, konnten rein wirtschaftliche Wünsche, wie zum Beispiel Transportzuschläge für Holz aus entlegenen Waldungen, Preisgarantie mit Defizitdeckung für

bestimmte Sortimente usw., leider nicht erfüllt werden. Andere Vorschläge mußten aus finanzpolitischen Gründen entweder zurückgestellt oder überhaupt abgelehnt werden.

Das Ergebnis der bundesinternen Verhandlungen ist *die Botschaft des Bundesrates vom 28. August 1968 betreffend die vermehrte Förderung der Forstwirtschaft mit dem Entwurf von zwei Gesetzesvorlagen*. Wir glauben, daß es unserem Amte und dem Departement des Innern gelungen ist, wenigstens die dringendsten Wünsche der Forstwirtschaft darin unterzubringen.

Die Grundlage jeder waldbaulichen Tätigkeit und jeder geregelten Waldbewirtschaftung ist *die Walderschließung*. Nach Artikel 42 des gegenwärtigen Forstgesetzes leistet der Bund an die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 30% — wenn schwierige Verhältnisse vorliegen bis 40% — unter der Bedingung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolge. Gestützt auf das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Kantonen erhalten

finanzstarke Kantone	15—24%,
finanziell mittelstarke Kantone	20—32%,
finanzschwache Kantone	25—40%.

Trotz dieser Abstufung, die neben der Finanzkraft der Kantone auch der technischen und finanziellen Schwierigkeit des einzelnen Objektes Rechnung trägt, werden die Waldbesitzer in den Alpen und Voralpen durch den Wegebau weit stärker belastet als jene im Mittelland und im Jura. Während der Laufmeterpreis eines Weges im Mittelland und im Jura heute durchschnittlich 40 bis 60 Franken beträgt, erreicht er im Gebirge oft 200 bis 300 Franken und sogar mehr. Wenn der Bund im ersten Falle nur das Minimum von 15% an die Kosten beiträgt, bleiben für Waldbesitzer und Kanton zusammen noch Restkosten von rund 35 bis 50 Franken pro Laufmeter; im Gebirge dagegen erreichen diese Restkosten auch bei einem maximalen Bundesbeitrag von 40% den Betrag von 120 bis 180 Franken pro Laufmeter, also drei- bis viermal mehr. Daraus geht hervor, daß eine vermehrte Hilfe vor allem in den Alpen und Voralpen dringend ist. Unser Amt hatte vorgeschlagen, den Höchstbeitrag allgemein auf 40%, für die Alpen und Voralpen auf 60% festzusetzen. Der Bundesrat hat angesichts der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage der Eidgenossenschaft das Maximum auf 50% beschränkt. Die ständerätliche Kommission hat ihrerseits beschlossen, die obere Grenze bei Vorliegen besonders schwieriger Verhältnisse auf 60% zu erhöhen. Hoffen wir, daß es bei diesem letzteren Beschlusse bleiben möge! Die Erhöhung des Bundesbeitrages darf aber keinesfalls dazu führen, daß die Kantone ihre eigenen Leistungen abbauen; denn die vermehrte Hilfe soll den bedrängten Waldeigentümern zugute kommen.

Wir sind überzeugt, daß diese Gesetzesrevision dem forstlichen Wegebau einen neuen Impuls verleihen und damit eine ganz wesentliche Strukturverbesserung unserer Forstwirtschaft, besonders jener in den Bergen, mit

sich bringen wird. Nach wie vor muß aber verlangt werden, daß jedem Einzelprojekt eine generelle Planung, unbekümmert um Gemeinde-, Eigentums- oder Wirtschaftsgrenzen, vorausgeht. Wo die Mittel zum raschen Ausbau des ganzen Netzes nicht ausreichen, soll ein Dringlichkeitsprogramm aufgestellt werden, in dem den produktiven Standorten grundsätzlich der Vorrang gebührt. Bei der Erschließungsplanung muß neben den technischen und waldbaulichen Gesichtspunkten aber auch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen berücksichtigt werden.

Einige parlamentarische Vorstöße verlangten eine vermehrte Unterstützung der *Lawinenverbauungen*. Das heutige Maximum der Bundesbeiträge beträgt 80 % mit folgender Abstufung:

finanzstarke Kantone	50—65 %	(zurzeit sind übrigens
finanziell mittelstarke Kantone	57—72 %	keine finanzstarken Kan-
finanzschwache Kantone	65—80 %	tone im Lawinengebiet)

Die Nebenarbeiten, das heißt die Projektierung, Bauleitung, Arbeiterunterkunft und Werkzeuganschaffung werden nach bisheriger Praxis mit höchstens 50 % unterstützt. Eine Erhöhung der Subvention an die Hauptarbeiten über 80 % hinaus kommt aus begrifflichen Gründen nicht in Frage. Dagegen sollen künftig auch die Nebenarbeiten zum gleichen Ansatz subventioniert werden.

Nach dem Lawinenwinter 1950/51 wurde durch Bundesgesetz vom 19. Dezember 1951 ein Beitrag von 50 % an Lawinengalerien und von 30 % an die Umsiedlung von gefährdeten Häusern an lawinensichere Orte eingeführt. Diese Beitragsleistung war jedoch auf zehn Jahre beschränkt. In dieser Zeit wurden in den Kantonen Wallis und Graubünden mehrere Galerien subventioniert, während sich die Umsiedlungen auf wenige Einzelfälle beschränken. Die Lawinnenniedergänge vom vergangenen Winter haben gezeigt, daß weitere Galeriebauten notwendig sind, um den Winterverkehr in gewissen Talschaften sicherzustellen. Die Kosten für solche Galerien sind wesentlich geringer als jene für den entsprechenden Anrißverbau. Zudem bieten sie mit ihrer relativ kurzen Bauzeit einen sofortigen Schutz, während der Anrißverbau und die allenfalls damit verbundene Aufforstung bedeutend mehr Zeit beanspruchen würden. Der Gesetzesentwurf sieht die Wiedereinführung der früheren Absätze 2 und 3 des Artikels 42bis des EFPG betreffend die Beiträge an Galerien und Umsiedlungen vor. Durch den bisherigen Artikel 42quater ist der ganze Artikel 42bis allerdings auf 30 Jahre, das heißt bis 1982, beschränkt.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß finanzschwache Bauherrschaften, insbesondere Berggemeinden und kleinere Korporationen, trotz ansehnlicher Bundes- und Kantonsbeiträge oft große Mühe haben, die Restkosten aufzubringen. Die Zinsenlast für aufgenommene Bankdarlehen belastet sie nicht selten auf Jahre hinaus. Wir haben daher Mittel und Wege gesucht,

um ihnen diese Lasten zu erleichtern. — Andererseits ist die Forstwirtschaft heute gezwungen, ihre Arbeitsmethoden zu rationalisieren, um die Produktionskosten zu senken. Rationalisieren heißt einerseits Verbesserung der Arbeitsmethoden, andererseits Anschaffung von Maschinen und Geräten. Diese Anschaffungen erfordern Kapital. Dort, wo Forstreserven vorhanden sind, können und sollen diese zur Finanzierung solcher Investitionen herbeigezogen werden. Unseres Erachtens kann es nicht der Sinn solcher Reserven sein, untätig auf der Bank zu liegen und der jährlichen Geldentwertung anheimzufallen oder in der Bilanz einen guten Eindruck zu erwecken, während das Geld in Wirklichkeit längst für andere Aufgaben verwendet worden ist. In den Berggegenden sind jedoch die Forstreserven bescheiden oder überhaupt nicht vorhanden.

Nach den guten Erfahrungen in der Landwirtschaft haben wir eine Gesetzesvorlage zur Einführung von *Investitionskrediten zugunsten der Forstwirtschaft* ausgearbeitet. Ihr Zweck wird in Artikel 1 umschrieben, der folgenden Wortlaut hat:

- <sup>1</sup> Zur Verbesserung der Grundlagen öffentlicher Forstbetriebe im Berggebiet fördert der Bund Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Betriebsplanung und -rationalisierung durch Gewährung von unverzinslichen oder niedrig verzinslichen, rückzahlbaren Darlehen.
- <sup>2</sup> Wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes es rechtfertigt, können solche Darlehen auch privaten Waldeigentümern zur Verbesserung ihrer forstwirtschaftlichen Betriebsgrundlage gewährt werden.
- <sup>3</sup> Darlehen können gewährt werden:
  - a) zur Finanzierung der Restkosten für subventionierte forstliche Projekte, die vom Bund nicht mit mehr als 60% der Kosten unterstützt wurden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Lawinverbauungen und die damit verbundenen Aufforstungen finanzschwacher Gemeinden;
  - b) zur Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten.

Schon bisher hatten öffentliche und private Waldbesitzer die Möglichkeit, aufgrund des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft solche Kredite zu erhalten, sofern sie forstliche Maßnahmen zusammen mit solchen landwirtschaftlicher Natur durchführten. Diese Möglichkeit beschränkte sich aber auf verhältnismäßig wenige Fälle, so daß sich eine Ausdehnung auch auf nicht mit der Landwirtschaft verbundene Forstbetriebe aufdrängte. — Durch die Begrenzung auf das Berggebiet soll unterstrichen werden, daß es sich um eine typische Hilfe an die Bergbevölkerung handelt, die ja vom Rückgang der Waldrendite besonders hart betroffen ist.

Die Beitragsgesuche sind durch die Kantone mit einem entsprechenden Antrag an das EDI einzureichen. Der Mindestbetrag der Darlehen ist im Einzelfall auf Fr. 10 000.— begrenzt, dies in der Meinung, daß den Wald-

besitzern zugemutet werden kann, die Anschaffung von kleineren Maschinen und Geräten sowie Restkosten unter Fr. 10 000.— selbst zu finanzieren.

In Artikel 3 des Gesetzes wird an die Gewährung von Darlehen die Bedingung der Vorlage einer allgemeinen Betriebsplanung geknüpft. Damit sollen die Gesuchsteller gehalten werden, ihren Betrieb gründlich zu überdenken und nach betriebswirtschaftlich einwandfreien Grundsätzen einzurichten. Ferner wird bestimmt, daß sich Besitzer kleinerer Betriebe zum Ankauf, Unterhalt und Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zu Betriebsgenossenschaften zusammenschließen haben. Damit wollen wir einerseits bewirken, daß die angeschafften Geräte wirtschaftlich eingesetzt und voll ausgelastet werden, andererseits der notwendigen überbetrieblichen Zusammenarbeit Vorschub leisten.

Nach einer Umfrage bei den Kantonen, die allerdings vielfach auf Schätzungen beruhte, dürfte für die nächsten zehn Jahre ein Gesamtkredit von rund 80 Millionen Franken erforderlich sein. — Die Darlehen sind grundsätzlich innert zehn Jahren zurückzuzahlen. Dieser Termin kann bei langfristigen forstlichen Projekten wie Verbauungen und Aufforstungen bis auf höchstens 20 Jahre verlängert werden.

Die Kommission des Ständerates hat zu den beiden Vorlagen bereits Stellung genommen und daran einige Verbesserungen angebracht. Das Plenum des Rates hat sie in der vergangenen Dezembersession behandelt, und der Nationalrat wird sie voraussichtlich in der kommenden Märzsession behandeln. Sofern alles gut geht, sollten die neuen Gesetzesbestimmungen nach Ablauf der Referendumsfrist um die Mitte des Jahres 1969 in Kraft treten können. — Wenn damit auch nicht alle Wünsche erfüllt werden, so dürften die beiden Vorlagen doch einen wichtigen forstpolitischen Fortschritt darstellen. Wie jede Politik, so ist auch die Forstpolitik die Kunst des Möglichen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden vor allem den Berggebieten zugute kommen. Der Gebirgswald, der mit den höchsten Ernte- und Transportkosten, mit den teuersten Erschließungsanlagen und mit Schutzbauten verschiedener Art belastet ist und auf der andern Seite eine geringere Produktionskraft hat als der Wald des Unterlandes, hat in der Tat die Hilfe am nötigsten.

\*

Leider konnte eines unserer Anliegen in diesen Vorlagen nicht verwirklicht werden. Es handelt sich um die Unterstützung der *Umwandlung von Nieder- und andern Stockausschlagwäldern in Hochwald*. Die Fläche dieser heute praktisch unproduktiven Laubholzbestände beträgt, nach einer bei den Kantonen durchgeführten Umfrage, rund 50 000 ha. Sie liegen zur Hauptsache in der Genferseegegend, in gewissen Juragebieten bis hinaus nach Schaffhausen und im Tessin. In anderen Kantonen hat man solche Bestände aus eigener Initiative und im eigenen Interesse schon vor Jahren

systematisch in Hochwald umgewandelt. Schade, daß dieses Beispiel nicht überall befolgt wurde. Wir müßten heute, da sich die Kosten solcher Umwandlungen vervielfacht haben, dafür nicht die Bundeshilfe anrufen.

Wenn diese Wälder während Jahren keinen Ertrag abwerfen, besteht die Gefahr, daß ihre Pflege aus Mangel an Geldmitteln vernachlässigt wird, wodurch ihre Schutz- und Wohlfahrtsfunktion gefährdet würden. Außerdem gehen der Volkswirtschaft jährlich bedeutende Werte verloren. Wenn wir eine mögliche Produktion von nur 5 m<sup>3</sup> Nutz- und Industrieholz pro Hektare annehmen, entspricht das einem jährlichen Ertragsausfall von 250 000 m<sup>3</sup>. — Der Bundesrat nimmt in seiner Botschaft zu dieser Frage wie folgt Stellung:

Wir anerkennen die Notwendigkeit der Umwandlung der Niederwälder, die — weil sie keine Erträge mehr abwerfen — auch nicht mehr gepflegt werden und damit ihre Schutzfunktionen verlieren. Im Hinblick auf die heutige gespannte Finanzlage des Bundes soll jedoch diese Vorlage zurückgestellt werden, bis dem Bund vermehrte Mittel zur Verfügung stehen, um auch die Umwandlungen von Niederwald in Hochwald unterstützen zu können.

Wir hoffen zuversichtlich, daß die Angelegenheit entsprechend dieser Zusicherung möglichst bald wieder an die Hand genommen wird.

\*

Außer diesen in Vorbereitung befindlichen Gesetzesvorlagen wirft auch die Durchführung bestehender Gesetzesbestimmungen aktuelle forstpolitische Probleme auf, mit denen sich das Forstpersonal aller Stufen zu befassen hat.

Durch eine Gesetzesergänzung vom 20. September 1963 sind *die Forstwartlehre und die Ausbildung von Förstern an regionalen Försterschulen* und deren Unterstützung durch den Bund eingeführt worden.

*Die Forstwartlehre* hat sich in den meisten Kantonen in sehr erfreulicher Weise entwickelt. Zurzeit sind 220 Forstwarte fertig ausgebildet. Ende 1967 betrug der Gesamtbestand der laufenden Lehrverträge 424, wovon 151 im Verlaufe des Jahres neu abgeschlossen wurden. 106 Kandidaten stellten sich zu den Lehrabschlußprüfungen. Es ist Sache der Kantone und der waldbesitzenden Körperschaften, dafür zu sorgen, diesen gutausgebildeten Berufskräften einen ganzjährigen und lohnenden Verdienst zu sichern, um zu verhindern, daß sie wieder aus dem Walde abwandern. Die Ausbildungsprogramme sind im Verlaufe der Jahre, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, verbessert worden. Ich möchte hier vor allzuviel theoretischem Unterricht warnen. Der Forstwart ist ein Praktiker und braucht vor allem praktische Ausbildung. Dabei ist die Person des Lehrmeisters, dem ein junger Kandidat anvertraut wird, ausschlaggebend. Ich möchte daher die Kantone ermuntern, diese sorgfältig auszuwählen und noch in vermehrtem Maße Lehrmeisterkurse, die im Gesetz vorgesehen sind, durchzuführen, ebenso Lehrgänge für Kurslehrer. Auch bleibt die Frage der Einführung der Meisterprüfung noch offen.

Die erste *Försterschule* in *Landquart* hat bereits ihr zweites Schuljahr begonnen. Begreiflicherweise bedarf es einer gewissen Anlaufzeit und des Sammeln von Erfahrungen, bis das Schulprogramm und der Schulbetrieb allseits befriedigen. Die Ingangsetzung der Schule von Landquart war verhältnismäßig leicht, weil sich diese dank dem Entgegenkommen des Kantons Graubünden in bestehende Lokalitäten der landwirtschaftlichen Schule Plantahof einmieten konnte. Die Gründung der zweiten Försterschule in *Lyß* dagegen war schwieriger, weil hier vorerst die nötigen Gebäulichkeiten erstellt und die dafür benötigten Geldmittel beschafft werden mußten. Heute sind wir glücklich so weit, daß mit einer Ausnahme alle beteiligten Kantone ihre zustimmenden Beschlüsse gefaßt haben und daß die Stiftung demnächst gegründet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Aus einem Architektenwettbewerb ist ein geeignetes Projekt ausgewählt worden. Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 1969 begonnen werden.

Tüchtige Fachleute sind die Voraussetzung für jede erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit. Die Einführung der Forstwartlehre und die Errichtung von Försterschulen werden uns helfen, unsere Arbeitsmethoden zu verbessern. Die Ausbildung der Forstwarte und der Förster ist laut Gesetz Sache der Kantone. Der Bund leiht ihr seine Unterstützung. Das Oberforstinspektorat hatte es unternommen, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dafür auszuarbeiten. Es war ihm auch vergönnt, bei deren Durchführung helfend und koordinierend mitzuwirken. Es wird dies zweifellos auch weiterhin gerne tun.

\*

Wohl eine der schwierigsten forstpolitischen Aufgaben, die sich heute dem Forstpersonal des Bundes und der Kantone sowie seinen vorgesetzten Behörden stellt, ist der Vollzug des Artikels 31 des EFPG betreffend *die Erhaltung des Waldareals*. Der lapidare Satz «Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden» scheint relativ klar zu sein. Und doch birgt seine Anwendung eine Menge von Schwierigkeiten und Tücken. Trotzdem die Bedeutung des Waldes als Schutz gegen die Naturgewalten, als Mittel gegen die Verunreinigung von Luft und Wasser und als Erholungsraum für die rasch wachsende Industrie- und Stadtbevölkerung immer zunimmt, nimmt auch der Ansturm auf den Wald zu. Rodungsgesuche für Wohn- und Industriebauten, für Ferienhäuser und ganze Kurorte, für Straßen und Kraftleitungen, für Seilbahnen und Skiabfahrten, für Kiesgruben, Steinbrüche usw. sind an der Tagesordnung. Das Forstpersonal gewisser Kantone und vor allem auch des Bundes muß einen bedeutenden Teil seiner Zeit für die Abwehr der Angriffe auf den Wald verwenden, statt diese für produktivere Arbeit einsetzen zu können. Der Schweizerische Forstverein hat es vor einigen Jahren in verdankenswerter Weise unternommen, in enger Zusammenarbeit mit dem Oberforstinspektorat Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen auszuarbeiten. Anläßlich der Revision der Voll-

ziehungsverordnung zum EFPG vom Jahre 1965 haben wir darin einige Grundsätze verankert, die vom Bundesrat genehmigt worden sind. Ich zitiere daraus folgende Bestimmungen:

*Artikel 24*

- <sup>1</sup> Das Waldareal der Schweiz soll im Hinblick auf die Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsaufgaben des Waldes in seinem Bestand und seiner regionalen Verteilung erhalten bleiben.
- <sup>2</sup> Die Gesamtfläche der Bestockung von Weidwäldern und Wytweiden darf im Nichtschutzwald ohne Bewilligung der Kantone, in den Schutzwäldern ohne Bewilligung des Bundesrates, nicht vermindert werden. Veränderungen in der örtlichen Verteilung der Bestockung sind zulässig.

*Artikel 25*

- <sup>1</sup> Als Rodung gilt jede Verminderung des Waldareals, auch wenn es sich um Waldflächen handelt, die vorübergehend ganz oder teilweise unbestockt sind (Artikel 31 des Gesetzes). Als Rodung gilt ferner jede Beanspruchung von Waldboden, die eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung zur Folge hat.
- <sup>2</sup> Aushiebe für forstliche Anlagen gelten nicht als Rodung.

*Artikel 26*

- <sup>1</sup> Bei der Beurteilung von Rodungsgesuchen sind die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes und diejenigen des Gesuchstellers an der Rodung gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes sowie seine Bedeutung für die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig.
- <sup>3</sup> Für jede Rodung ist in der Regel durch eine flächengleiche Neuaufforstung in derselben Gegend Realersatz zu leisten.
- <sup>4</sup> Die Kantone können ausnahmsweise anstelle des Realersatzes einen entsprechenden Geldbetrag erheben, der eine flächengleiche Neuaufforstung ermöglicht. Sie übernehmen damit die Pflicht zur Ersatzaufforstung binnen kurzer Frist.

Im Zusammenhang mit Rodungsgesuchen stellt sich nicht selten *die Frage des Verkaufs von öffentlichem Wald an Private*, indem öffentliche Körperschaften aus der Veräußerung von Waldboden Kapital schlagen wollen. Nach Artikel 33 EFPG darf eine Teilung von öffentlichen Waldungen zu Eigentum oder zur Nutznießung nur mit Bewilligung der Kantonsregierung und nur zu öffentlicher Hand erfolgen. Nach einem Gutachten von Prof. Blumenstein ist unter dem Begriff «Teilung» auch ein teilweiser Verkauf von Wald zu verstehen. Verkauf von öffentlichem Wald an Private ohne vorherige Rodungsbewilligung ist daher ausgeschlossen.

Angesichts der wachsenden Zahl der Rodungsgesuche, die nur zu oft durch massiven politischen oder wirtschaftlichen Druck unterstützt werden, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Forstdiensten der Kantone und des Bundes unerlässlich. Ohne diese vertrauensvolle Zusammenarbeit und ohne eine loyale Unterstützung des Oberforstinspektorates durch die kan-

tonalen Instanzen sind dessen Bemühungen um die Erhaltung des Waldes zum Scheitern verurteilt. Die Erhaltung der Waldfläche gehört heute zu den wichtigsten forstpolitischen Problemen und zu den verantwortungsvollsten Aufgaben der Forstorgane von Bund und Kantonen. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer aktiven Mitarbeit des Forstpersonals in allen Bestrebungen der Landes- und Regionalplanung sowie des Natur- und Heimatschutzes.

\*

Eine weitere aktuelle forstpolitische Frage ist *die Zusammenlegung parzellierter Waldungen*. Während das EFPG von 1902 nur die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung vorsah, wurde durch Bundesgesetz vom 22. Juni 1945 auch die Parzellarzusammenlegung eingeführt. Diese Art der Zusammenlegung hat seither in verschiedenen Kantonen einen sehr erfreulichen Aufschwung erlebt, sind doch bis heute rund 12 000 ha fertig zusammengelegt und weitere 16 000 ha zurzeit in Zusammenlegung begriffen. Die Kosten der Zusammenlegung beliefen sich anfänglich auf 2500 bis 3000 Franken/ha. Heute sind sie auf durchschnittlich 7000 Franken/ha angestiegen. Es wurden uns jedoch schon Projekte mit Kostenvoranschlägen von 12 000 bis 14 000 Franken/ha unterbreitet. Angesichts dieser sehr hohen Kosten, die in manchen Fällen beinahe dem Waldwert gleichkommen, muß man sich allen Ernstes die Frage stellen, ob solche Ausgaben volkswirtschaftlich noch verantwortet werden können. Meines Erachtens muß nach Mitteln und Wegen zur Senkung der Kosten gesucht werden. Da der Wegebau 80 bis 90% der Gesamtkosten beansprucht, muß darnach getrachtet werden, entweder einfacher zu bauen oder die Weglängen zu kürzen.

Ungefähr 150 000 ha Bauernwald gehören rund 100 000 Eigentümern. Das entspricht einer Durchschnittsfläche von 1,5 ha je Eigentümer. Je kleiner die Fläche, desto schwieriger wird eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes. Nun wurden uns schon Projekte zur Genehmigung und Subventionierung eingereicht, in denen die durchschnittliche Parzellengröße nach der Zusammenlegung nur 0,2 bis 0,3 ha, in zwei Fällen sogar nur 0,17 ha, beträgt. Man kann sich füglich fragen, ob unter solchen Umständen das erzielbare Ergebnis noch in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeits- und Geldaufwand steht. Meines Erachtens ist bei solchem Zwergbesitz, bei dem kaum mehr von rationeller Wirtschaft gesprochen werden kann, die Zusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung die einzig rationelle und verantwortbare Lösung.

\*

Die bisher behandelten Probleme sind mit der eidgenössischen Forstgesetzgebung und den daraus resultierenden Maßnahmen des Bundes zugunsten der Forstwirtschaft verknüpft. In seiner Ansprache anlässlich des

125-Jahr-Jubiläums des Schweizerischen Forstvereins auf der St. Petersinsel hat Bundesrat Tschudi gesagt:

Ich möchte Sie davor warnen, alles Heil nur vom Vater Bund und seinen finanziellen Beiträgen zu erwarten. Nach wie vor wird das Schwergewicht der Waldwirtschaft bei den Kantonen, Gemeinden und Korporationen liegen, denen nahezu Dreiviertel des Schweizer Waldes gehören. Der Bund kann und soll nur dort regelnd, koordinierend und stützend eingreifen, wo die Kraft seiner Einzelglieder nicht ausreicht oder soweit es sich um die Abgeltung von Leistungen handelt, die der Wald im Interesse der Allgemeinheit erbringt.

Einen ähnlichen Gedanken drücken der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft und der Schweizerische Bauernverband in ihrer bereits erwähnten Denkschrift zur Lage der schweizerischen Waldwirtschaft aus. Sie schreiben:

Von den möglichen Maßnahmen, die zur Verbesserung der geschilderten Verhältnisse führen sollen, muß die Selbsthilfe im Vordergrund stehen. Dieser *Wille zur Selbsthilfe* wurde in forstwirtschaftlichen Kreisen als eine der Voraussetzungen für das Mitwirken der Öffentlichkeit bei der Lösung der technischen, betriebswirtschaftlichen, marktwirtschaftlichen und anderen Problemen betrachtet.

In dieser Denkschrift zählen die Verbände eine Reihe von Selbsthilfemaßnahmen auf, welche die Waldwirtschaft schon verwirklicht hat oder in Zukunft zu ergreifen gedenkt.

An der letzten Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Biel haben Prof. Steinlin über «Aktuelle Fragen der Forstnutzung» und Forsting. Wettstein über «Zukünftige Maschinenverwendung bei der Holzernte» gesprochen. Es liegt nicht in meiner Absicht, andernorts Gesagtes hier zu wiederholen. Gestatten Sie mir aber, auch meinerseits auf die dringende *Notwendigkeit der Selbsthilfe* in der Form von verbesserter Betriebsorganisation und besseren Arbeitsmethoden hinzuweisen. Ich zitiere nur einige hinlänglich bekannte Stichworte wie: Rationalisierung auf allen Stufen, Einsatz von neuzeitlichen Maschinen und Geräten, überbetriebliche Zusammenarbeit sowohl durch Maschinen als auch durch Arbeitskräfte, Bildung ständiger und gut ausgebildeter Waldarbeitergruppen für Holzernte und Waldpflege, Ersetzung nebenamtlicher Bannwarten-Zwergstellen durch vollamtliche Försterstellen, Anspornung der Leistung durch Akkordarbeit mit garantiertem Mindestverdienst usw.

Wir erfahren aus dem Ausland, insbesondere aus Nordeuropa, wo eine eigentliche forstliche Arbeitswissenschaft entwickelt worden ist, daß in den letzten Jahren durch neuzeitliche Arbeitsmethoden die Leistung der Waldarbeit ganz gewaltig gesteigert werden konnte. Wir brauchen aber nicht unbedingt ins Ausland zu pilgern. Es gibt auch bei uns aufgeschlossene Forstverwaltungen, die dank fortschrittlichen Maßnahmen ähnliche Leistungssteigerungen erzielt haben. So entnehmen wir zum Beispiel dem Jahresbericht des Bürgerlichen Forstamtes Bern, daß in den zehn Jahren von 1957 bis 1966 die Leistung im Holzschlag pro Mann und Tag dank der Einfüh-

rung der Motorsäge, von kleineren Gruppen und einer sachgemäßen Ausbildung um 66%, das heißt von 2,8 auf 4,6 m<sup>3</sup> gestiegen ist, während sich der durchschnittliche Akkordansatz pro Kubikmeter nur um 35% erhöhte, das heißt von Fr. 9.22 auf Fr. 12.46 pro Kubikmeter (Sozialzulagen und Rückkosten nicht inbegriffen); trotzdem hat sich der mittlere Akkordverdienst der Arbeiter pro Arbeitstag mehr als verdoppelt, indem er von Fr. 27.25 auf Fr. 56.15 angestiegen ist. Die Holzschläge der Burgergemeinde Bern werden im Akkord mit garantiertem Minimalverdienst durchgeführt. — Aus gelegentlichen Gesprächen mit Kollegen aus der Praxis konnte ich entnehmen, daß bei Holzschlägen im Stundenlohn die Kubikmeterpreise von Wald zu Wald bei ungefähr gleichen Verhältnissen um das Zwei- bis Dreifache variieren. Hier liegen zweifellos noch große Möglichkeiten der Kostensenkung. Einsparungsmöglichkeiten bestehen jedoch nicht nur bei der Holzerei, sondern auch bei den verschiedenen andern Waldarbeiten. Voraussetzung ist, daß man sich entschlossen von lieb gewordenen Gewohnheiten freimacht.

In neuerer Zeit werden auch in unserem Lande Stimmen laut, wonach wir unter dem Zwange der Rationalisierung und der Mechanisierung unsere bewährten schweizerischen Waldbaugrundsätze aufgeben und zu einer extensiven Bewirtschaftung unserer Wälder übergehen sollten. Es ist wohl möglich, daß wir unter dem Druck der Verhältnisse auf gewisse verfeinerte Methoden zugunsten einer waldbaulich noch tragbaren Anpassung an die Erfordernisse der neuzeitlichen Erntemethoden werden verzichten müssen. Ich würde es aber außerordentlich bedauern, wenn wir wegen momentaner wirtschaftlicher Schwierigkeiten das Aufbauwerk unserer Vorgänger vernichten und den Wald der Maschine opfern würden, statt ihn ungeschmälert und verbessert an unsere Nachkommen weiterzugeben. Auch die Wissenschaft hat inzwischen Fortschritte gemacht. Sie gibt uns Mittel und Wege in die Hand, der gegenwärtigen Schwierigkeiten Herr zu werden.

\*

Verschiedene neuere Wirtschaftsplanrevisionen und stichprobenartige Untersuchungen von Prof. Kurth zeigen uns, daß in Zukunft *die Hiebsätze unserer Wälder wesentlich erhöht werden müssen*. Nachdem noch zu Beginn dieses Jahrhunderts die Vorräte unserer Wälder fast durchwegs ungenügend waren, galt in der Forsteinrichtung allgemein der Grundsatz der Vorraterhöhung, wobei nur ein Teil des tatsächlichen Zuwachses genutzt wurde. Heute haben wir allgemein den Normalvorrat erreicht, ja stellenweise sogar überschritten, während die jungen Altersklassen vielerorts untervertreten sind. Es gilt daher, die Hiebsätze dem tatsächlichen Zuwachs anzupassen, mancherorts sogar Übervorräte abzubauen. Ich sehe bewußt davon ab, durch voreilige Nennung von Zahlen, die ja nur auf Schätzungen beruhen können, falsche Hoffnungen zu wecken. Das von der Forstlichen Versuchsanstalt geplante gesamtschweizerische Waldinventar wird uns zeigen, welches Maß

diese Erhöhung annehmen wird. Immerhin kann heute schon vorausgesagt werden, daß sich mit den Jahren der heutige Einfuhrüberschuß an Holz in einen Ausfuhrüberschuß verwandeln wird. Diese Perspektive zwingt uns, uns in Zukunft in vermehrtem Maße als bisher mit *Fragen der Holzwirtschaft, der Holzverwendung und des Holzabsatzes* zu befassen.

Eine erste Folgerung aus dieser Lage ist die Notwendigkeit einer *Neuregelung der Beziehungen zwischen Waldwirtschaft einerseits, Holzindustrie und Holzhandel anderseits*. Wenn auch weiterhin der Waldbesitzer möglichst günstig verkaufen und der Verbraucher möglichst günstig einkaufen möchte — wobei das Wörtlein «günstig» entgegengesetzte Vorzeichen hat —, so dürfte die Zeit, da sich die beiden Gruppen als Gegner statt als Partner betrachteten, endgültig vorbei sein, sind doch die gemeinsamen Interessen am Holz größer als die trennenden. Wir haben glücklicherweise schon verschiedene Organisationen, in denen die beiden Partnergruppen seit Jahren zusammenarbeiten. Ich nenne die Lignum, den Selbsthilfefonds, den Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung, die Paritätische Holzfachkommission und Papierholzkommision, den Koordinationsausschuß der Wald- und Holzwirtschaft und die soeben gegründete Interessengemeinschaft für Industrieholz. Es fehlt uns nicht an Organisationen, aber es gilt, darin den Geist der loyalen Zusammenarbeit zu vertiefen und sie zu noch wirksameren Instrumenten auszubauen. Vielleicht werden unter dem Zwange der Verhältnisse eines Tages auch die bisherigen zersplitterten und vielfältigen Verkaufsmethoden eine Anpassung an die neue Zeit erfahren, die kostensenkend sind und beiden Partnern Vorteile bieten. Ich denke da zum Beispiel an eine bessere Zusammenfassung des Angebots einerseits, der Nachfrage anderseits.

Weitere Aufgaben im Hinblick auf die künftige Erhöhung der Holzproduktion sind: Intensivierung der Forschung im Sinne einer vermehrten chemischen und technischen Holzverwendung, Ausbau der Werbung und der Beratung zugunsten des Holzes, Untersuchungen über den künftigen Holzbedarf nach Menge und Sortimenten, sorgfältige Marktforschung im In- und Ausland usw.

\*

Die heutige und die zukünftige Lage zwingen uns, *das Problem der Wald- und Holzwirtschaft in seiner Gesamtheit* neu und gründlich zu überdenken. Aus diesem Grunde hat unser Amt vor zwei Jahren *alt Forstinspektor Sartorius mit einer Vorstudie über die Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage der schweizerischen Forstwirtschaft* beauftragt. Dabei bestand von Anfang an Einverständnis darüber, daß der Wald nicht für sich allein betrachtet werden sollte. Da diese sehr wertvolle Studie wenigstens auszugsweise in der Fachpresse veröffentlicht worden ist, kann ich davon absehen, hier auf Einzelheiten daraus einzutreten. Der Verfasser der Studie schlägt die

Schaffung einer Institution vor, welche in Zusammenarbeit mit Wirtschaftskreisen die Kompetenz für die Durchführung folgender Aufgaben hätte:

1. Unabhängige und objektive Beurteilung des forst- und forstwirtschaftlichen Geschehens hinsichtlich seiner gegenwärtigen und zu erwartenden Probleme, wobei alle Stufen der Produktion und der Verarbeitung sowie des Marktes erfaßt werden sollen.
2. Koordinierung der Zweckforschung und der Wissensvermittlung. Hierzu gehört auch der Kontakt mit ausländischen Kreisen der Wirtschaft und Wissenschaft sowie die Sichtung und Auswertung der im Ausland vorhandenen Wirtschaftsergebnisse und wissenschaftlichen Erkenntnisse.
3. Berichterstattung und Empfehlungen an die für die Durchführung verantwortlichen Stellen, das heißt Behörden, Forschungsinstitute und Verbände, für die zu treffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Dringlichkeit.
4. Wirtschaftspolitische und praktische Auswertung der unter 1. bis 3. gewonnenen Erkenntnisse und Durchführung der notwendigen Maßnahmen.

Im Anschluß an ein Referat von Herrn Sartorius ist der ganze Fragenkomplex im Schoße des Koordinationsausschusses der Wald- und Forstwirtschaft und einer von diesem eingesetzten Arbeitsgruppe behandelt worden, ohne daß sich jedoch bis jetzt daraus eine einheitliche Stellungnahme herauschälte. Eine wichtige Vorfrage dabei ist die Finanzierung derartiger Untersuchungen. Zweifellos hat der Bund angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Dienstleistungsfunktion des Waldes ein eminentes Interesse an dessen Erhaltung und damit an der Wiederherstellung gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse in der schweizerischen Forstwirtschaft. Interessiert sind aber ebenso sehr die Kantone, die Waldbesitzer sowie die Verbände der gesamten Wald- und Forstwirtschaft.

Mit seinem Postulat vom 16. September 1968 hat nun unser Kollege, Herr Nationalrat Dr. Grünig, den ganzen Fragenkomplex auf die parlamentarische Ebene gehoben. Sein Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat unterbreitet mit Datum vom 28. August 1968 der Bundesversammlung eine Botschaft über die vermehrte Förderung der Forstwirtschaft. Auf Seite 5/6 dieser Botschaft führt der Bundesrat unter anderem aus:

Wie aus den Eingaben der Fachorganisationen hervorgeht, ist sich die Forstwirtschaft durchaus bewußt, daß es sich dabei nicht um eine vorübergehende Zeiterscheinung, sondern um eine Strukturkrise handelt, also Maßnahmen auf längere Frist zu treffen sind. Dazu gehört vor allem die Selbsthilfe, durch Rationalisierung und Mechanisierung der Arbeit, durch bessere Erschließung der Wälder, durch zeitgemäße Ausbildung des Personals, ferner durch freiwilligen Zusammenschluß der Waldbesitzer zur Lösung besonderer Aufgaben.

Diesen Überlegungen ist beizupflichten. Es scheint jedoch dringend, daß die zukünftigen Maßnahmen des Bundes zur Förderung der Forstwirtschaft in einen umfassenden Rahmen hineingestellt werden und daß auch die Forstwirtschaft in eine entsprechende Studie einbezogen wird.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, durch eine Kommission, zusammengesetzt aus führenden Fachleuten, eine auf weite Zukunft ausgerichtete Gesamtkonzeption der schweizerischen Forst- und Holzwirtschaftspolitik ausarbeiten zu lassen und den eidgenössischen Räten zu gegebener Zeit darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Wir dürfen Nationalrat Dr. Grünig für sein Postulat dankbar sein, denn ich zweifle nicht daran, daß damit die bisherigen Bestrebungen der Verwirklichung nähergebracht werden.

\*

Eines der allerwichtigsten forstpolitischen Probleme unseres Landes ergibt sich zweifellos aus der *bevorstehenden Revision der Bundesverfassung und der daran anschließenden Anpassung des Forstpolizeigesetzes*. Es wäre verlockend, auch einen Exkurs in dieses Gebiet zu machen, doch würde dies den Rahmen dieses Vortrages sprengen. Da zudem diese Fragen derzeit von der forstpolitischen Kommission des Schweizerischen Forstvereins bearbeitet werden, verzichte ich bewußt, hier darauf einzutreten. Ich möchte aber nicht verfehlen, den Kommissionsmitgliedern und besonders ihrem Präsidenten, Herrn Professor Tromp, für die geleistete Arbeit zu danken.

Ich danke Professor Tromp auch für die in seinem Institut unternommenen und vom Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung finanzierten betriebswirtschaftlichen Untersuchungen in der schweizerischen Forstwirtschaft, die voraussichtlich gestatten werden, neue Grundlagen für den Ausbau der schweizerischen *Forststatistik* zu gewinnen. Eine zuverlässige Statistik ist die Basis für jede wirtschaftliche Planung. Sie hat aber ihren vollen Wert nur dann, wenn sie rechtzeitig ausgewertet und veröffentlicht werden kann. Seit Jahren unternimmt unser Amt Anstrengungen in dieser Richtung. Diese können aber nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn uns vorerst die Kantone ihre Zahlen rechtzeitig und fehlerfrei liefern; denn bekanntlich brauchen dann Rückfragen, Korrekturen, Auswertung und Zusammenstellung des Zahlenmaterials, Abfassung des Kommentars und schließlich der Druck auch noch eine gewisse Zeit. Ich benütze daher die Gelegenheit, um die Kollegen in der Praxis einzuladen, im Interesse der gesamten Forstwirtschaft ihre jährliche Forststatistik rechtzeitig bereinigt und fehlerfrei abzuliefern.

\*

Ich glaube, mit meinen Ausführungen die wichtigsten forstpolitischen Probleme, die zurzeit in unserem Lande der Erledigung harren, berührt zu haben. Ihre Lösung erfordert die Zusammenarbeit aller am Wald interessierten Kreise des Bundes und der Kantone sowie der Wissenschaft und der forstlichen Organisationen.

Die Tatsache, daß die Waldwirtschaft gegenwärtig mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, darf uns nicht entmutigen. Im Gegenteil! Schwierigkeiten

sind da, um überwunden zu werden. Die Waldwirtschaft hat in der Vergangenheit schon Krisen durchgemacht, und trotzdem hat sie sich immer wieder erholt. Wie der Wald Stürme und andere Naturkatastrophen überstanden hat, wird auch die Waldwirtschaft die gegenwärtige Krise meistern, sofern — und das ist die erste Voraussetzung — ihre Betreuer den Glauben an den Wald und an seine Zukunft nicht verlieren.

## Résumé

### Problèmes actuels de politique forestière suisse

La loi fédérale concernant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts est une loi-cadre laissant aux cantons une large autonomie. Celle-ci s'est traduite par des législations très diverses : de tout temps, la Confédération a été appelée à exercer certaines tâches de coordination. L'évolution de la situation économique et politique européenne et internationale a rendu ces tâches toujours plus importantes et nécessaires. Cette coordination ne saurait cependant s'exercer aux dépens de notre fédéralisme traditionnel.

L'économie forestière est parvenue à un tournant. Latente depuis un certain temps, la crise provoquée par le déséquilibre des composantes prix — salaires — concurrence d'autres produits, phénomène non spécifiquement suisse, est aggravée chez nous par divers facteurs (relief, climat, desserte, essences). Le développement de la consommation — augmentation dans les assortiments déjà critiques (bois d'industrie) et diminution relative de la demande de bois d'œuvre — devrait à court et à long terme encore l'accentuer. Vecteurs de la vocation multiple de la forêt généralement reconnue aujourd'hui, production, protection et récréation représentent des charges que l'économie forestière se doit d'assumer, les contributions de l'Etat en vue d'assurer l'existence de la forêt étant l'expression de ses services en faveur de la communauté.

Huit interventions en faveur de la forêt ont été entreprises aux Chambres fédérales ces dernières années. Le 28 août 1968, le Conseil fédéral adressait aux Chambres un message concernant l'encouragement de l'économie forestière, assorti de deux projets de loi. Ceux-ci prévoient dans les divers domaines :

- Desserte : Augmentation générale des subventions maximales à 40 %, dans les Alpes et les Préalpes à 50–60 % des coûts.
- Protection contre les avalanches : Alignement des subventions aux travaux annexes sur les contributions à la construction (max. 80 %). Réintroduction pour une durée de 30 ans du subventionnement des galeries et des transplantations de bâtiments.
- Introduction de crédits d'investissement pour l'économie forestière de montagne, sans intérêt ou à taux modéré, destinés à couvrir la partie des coûts demeurant à la charge du maître de l'œuvre et à l'achat de machines.

Le subventionnement des transformations de taillis en futaies doit être remis hélas à plus tard, vu la situation financière de la Confédération.

L'application de dispositions légales en vigueur soulève des problèmes touchant le personnel forestier à tous les niveaux. L'apprentissage forestier s'est développé de manière réjouissante. L'expérience a mis en évidence le rôle capital du maître d'apprentissage, et la nécessité de multiplier les cours à leur intention. On prendra garde de ne pas donner à l'apprentissage une tournure trop théorique. La première école de gardes a commencé à Landquart sa seconde année de cours ; l'aménagement définitif des programmes exige du temps et de l'expérience. La création de la seconde école à Lyss s'est heurtée à plusieurs difficultés (bâtiments, crédits) heureusement surmontées aujourd'hui, si bien que la construction pourra débiter ce printemps.

Les pressions toujours plus fréquentes et considérables exercées sur l'aire forestière sont l'un des problèmes les plus ardues préoccupant le personnel forestier de la Confédération et des cantons. Celui-ci dispose maintenant d'un instrument de valeur pour le traitement des demandes de défrichement : les directives élaborées par la Société forestière suisse en étroite collaboration avec l'Inspectorat fédéral, dont les fondements sont ancrés dans l'ordonnance d'exécution de 1965. La coopération active des services forestiers avec les organes de l'aménagement régional et national ainsi que de la protection de la nature et du patrimoine est, dans ce contexte, de grande nécessité.

Les remaniements parcellaires, vu l'augmentation considérable de leur coût et la taille souvent trop modeste des parcelles résultantes, atteignent souvent les limites du raisonnable. Le seul moyen d'améliorer le traitement de propriétés extrêmement morcelées qui devrait s'imposer : les regroupements en unités de gestion.

Ainsi que l'ont souligné de nombreuses voix ces derniers temps, il est nécessaire, pour modifier la situation de l'économie forestière et sortir de l'impasse actuelle, de faire en premier lieu appel à des mesures d'entraide et d'autodéfense : se libérer des habitudes, repenser en vue d'améliorer l'organisation des entreprises et les méthodes de travail, sans pour autant tendre en cela vers une gestion trop extensive et dommageable ; l'exploitation et la mise en valeur des possibilités en augmentation requièrent une collaboration étroite des économies forestière et du bois, l'intensification de la recherche technologique, et des études poussées des conditions du marché.

Ce complexe de questions, porté sur le plan parlementaire par le postulat Grünig, est en voie d'être clarifié par les travaux entrepris dans le contexte de la révision de la Constitution fédérale par la Commission de politique forestière de la Société forestière suisse.

*J.-F. Matter*